

Beratungsangebote und Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Kinderschutz

(INSOFA – Insoweit erfahrene Fachkraft)

- **Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder und Jugendhilfe § 8a Abs.4 SGB VIII**
 - Jugendamt hat durch Vereinbarungen mit Trägern Schutzauftrag sicherzustellen
 - Beratung mit eigener INSOFA des Trägers
 - Ablauf:
 - Information über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
 - Beratung im Fachteam unter Hinzuziehung der INSOFA zur Gefährdungseinschätzung
 - Klärung/Beratung mit der Familie und Anbieten von Hilfen (sofern möglich)
 - Bewertung der Situation, ggf. erneute Gefährdungseinschätzung im Team und mit INSOFA
 - Information an das Jugendamt falls die Gefährdung nicht anders abwendbar ist.

- **Berufsheimnisträger und Lehrer §4 KKG**

Berufsgruppen gemäß § 4 KKG sind:

- Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger und Angehörige anderer Heilberufe,
- Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlicher Anerkennung
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -berater,
- Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle,
- Mitgliedern und Beauftragte einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen,
- Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.
- Anspruch auf Beratung durch eine INSOFA des Jugendamtes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Ablauf:
 - Information über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
 - Situation mit Kind und Eltern erörtern
 - Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
 - Beratung und Gefährdungseinschätzung mit einer INSOFA (Pseudonymisierungspflicht)
 - Bei Erfolglosigkeit der Gefährdungsabwendung Befugnis zur Meldung an das Jugendamt

Erfordernis

- **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen**
§ 8b Abs.1 SGB VIII
 - Personenkreis sehr weit gefasst
 - Anspruch auf Beratung durch eine INSOFA des Jugendamtes bei vagem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung
 - Ablauf:
 - Vager Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
 - Beratung und Gefährdungseinschätzung mit einer INSOFA (Pseudonymisierungspflicht)
 - Situation mit Kind und Eltern erörtern; Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen (sofern möglich)
 - Bei Erfolglosigkeit der Gefährdungsabwendung Befugnis zur Meldung an das Jugendamt

Anlaufstellen für die Fachberatung einer INSOFA (§8b-Beratung/§4KKG-Beratung) können in den Stadtjugendämtern und dem Kreisjugendamt Rhein-Sieg abgefragt werden. Teilweise wird die Beratung von Erziehungsberatungsstellen oder dem schulpsychologischen Dienst übernommen, teilweise wird sie von Führungskräften im ASD übernommen. Die Zuständigkeit für die § 8 b Beratung ist keinem speziellen Jugendamt ausdrücklich zugewiesen, so dass die Beratung in jedem Jugendamtsbezirk geltend gemacht werden kann.